

einen wirtschaftlichen Wert dar, der sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Unternehmens richtet. Die volkseigene Beteiligung ist insoweit mit der Stellung eines Kommanditisten vergleichbar. Genau wie der Wert der Einlage eines Kommanditisten bestimmt sich der Wert einer volkseigenen Beteiligung nach der jeweiligen Lage des Unternehmens und ist entsprechend veränderlich. Daraus folgt aber, daß im Falle eines Konkurses wegen Überschuldung der Wert des volkseigenen Anteils gleich Null ist. Erfolgt dagegen die Konkursöffnung wegen Zahlungsunfähigkeit (ohne Überschuldung), so bestimmt sich der Wert der volkseigenen Beteiligung nach dem Anteil am Restvermögen, das nach Beendigung des Konkursverfahrens verbleibt.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß im Falle der Konkursöffnung das gesamte Gesellschaftsvermögen, also auch der volkseigene Anteil, in die Konkursmasse fällt und zur Befriedigung der Gläubiger dient. Eine Haftung des Volkseigentums über den Wert des bilanzierten volkseigenen Vermögensanteils an der

Gesellschaft tritt jedoch nicht ein. Das Volkseigentum wird nicht Gemeinschuldner.

Durch eine falsche Behandlung der volkseigenen Beteiligung sind in dem geschilderten Verfahren — das trifft auch auf andere Fälle zu — volkseigene Gläubiger mit größeren Teilbeträgen ihrer Forderungen ausgefallen und haben dadurch erhebliche Verluste an Umlaufmitteln zu verzeichnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß derartige Ausfälle für die wirtschaftlich selbständigen volkseigenen Betriebe zu Störungen ihrer Entwicklung und Rentabilität führen können.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Behandlung von Konkursverfahren mehr Aufmerksamkeit zu schenken ist. Die hiervon betroffenen, zum Teil sehr hohen Vermögensmassen machen es besonders notwendig, auf diesem Gebiet mit äußerster Sorgfalt und guten Rechtskenntnissen zu arbeiten. Das zwingt aber zu der nötigen fachlichen und politischen Weiterbildung, insbesondere zum Studium der politischen Ökonomie, damit die Lösung aller Fragen im Konkurs unter den Gesichtspunkten des Schutzes, der Festigung und der Mehrung des Volkseigentums erfolgen kann.

Zur Vollziehung einstweiliger Verfügungen

i

HARRI HARRLAND,

Hauptreferent im Ministerium, der Justiz

Der erste Leitsatz des in NJ 1955 S. 603 ff. veröffentlichten Urteils des Obersten Gerichts vom 21. Juli 1955 — 2 Zz 81/55 — kann m. E. mißverstanden werden. Er lautet: „Eine einstweilige Verfügung kann nur vollstreckt werden, wenn sie zugestellt ist.“

In dieser Absolutheit ist der Leitsatz m. E. nicht richtig, weil § 929 Abs. 3 ZPO, der gern. § 936 ZPO auch auf das Verfahren wegen einstweiliger Verfügung anzuwenden ist, gegenüber der allgemeinen Regel des § 750 Abs. 1 ZPO eine Ausnahmenvorschrift darstellt. Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist demnach auch vor ihrer Zustellung an den Verfügungsverklagten zulässig und — soweit die Zustellung innerhalb einer Woche nach der Vollziehung nachgeholt wird — auch wirksam. Diese Bestimmung spielt gerade für Arreste und einstweilige Verfügungen eine außerordentlich wichtige Rolle, denn es geht hier für den Verfügungskläger doch nicht selten darum, überraschend zuzugreifen, ehe der Verfügungsverklagte die Verwirklichung der einstweiligen Verfügung vereiteln kann.

In dem Falle, mit dem sich das Oberste Gericht zu befassen hatte, wurde dem Verfügungsverklagten mit der einstweiligen Verfügung die Verbreitung gewisser Gerüchte verboten. Hier konnte die Vollziehung der einstweiligen Verfügung zunächst nur durch Zustellung erfolgen. Die weitere Vollstreckung (Auferlegung einer Geld- oder Haftstrafe gern. § 890 ZPO) hing von dem Verhalten des Verklagten nach der Zustellung ab. Deshalb war hier die Zustellung entsprechend § 750 ZPO eine unerläßliche Voraussetzung für die weitere Vollstreckung.

Das generelle Verlangen, eine einstweilige Verfügung vor oder mindestens gleichzeitig mit der Vollziehung zuzustellen, würde aber m. E. nicht nur dem § 929 Abs. 3 ZPO, sondern auch dem spezifischen Sicherungscharakter der einstweiligen Verfügung widersprechen. So wäre es z. B. verfehlt, wenn eine Grundbucheintragung auf Grund einer einstweiligen Verfügung von der vorherigen Zustellung an den Verfügungsverklagten abhängig gemacht werden würde, weil diesem damit unter Umständen die Möglichkeit eröffnet würde, schnell noch günstigere Dispositionen zu treffen. Oder man denke an die vorübergehende Unterhaltsregulierung durch die einstweilige Verfügung. Auch hier könnte der Zweck dieser Maßnahme infolge Zustellung vor der Vollstreckung durch den Verfügungsverklagten vereitelt werden, indem dieser beispielsweise über eine Forderung, deren Pfändung auf Grund des Titels beabsichtigt ist, schnell noch verfügt.

Diese Beispiele, die sich beliebig erweitern lassen, zeigen, daß die Verwirklichung der Forderung, einst-

weilige Verfügungen vor ihrer Vollziehung zuzustellen, in der Praxis die einstweilige Verfügung nicht selten wertlos machen würde — ganz abgesehen davon, daß ein solches uneingeschränktes Verlangen im Widerspruch zum Gesetz steht.

Die generelle Lehre, die man aus der Entscheidung des Obersten Gerichts ziehen muß, ist doch vor allem die, daß bei allen Zwangsvollstreckungshandlungen — gleich welcher Art — stets die Zustellungsvorschriften zu beachten sind. Das gilt uneingeschränkt auch für einstweilige Verfügungen. Sollte hier der Titel vor der Vollziehung nicht zugestellt worden sein, so muß bei allen späteren gerichtlichen Handlungen, die auf diesem Titel beruhen, geprüft werden, ob die Zustellung entsprechend § 929 Abs. 3 ZPO nachgeholt worden ist.

Im Zusammenhang mit § 929 ZPO sind übrigens in der Praxis der Kreisgerichte vielfach Unklarheiten aufgetreten, weil hier in mehreren Absätzen von verschiedenen und unterschiedlich befristeten Zustellungen die Rede ist. Die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit erfordert, daß auch in dieser Frage restlose Klarheit herrscht.

Nach § 929 Abs. 2 ZPO ist die Vollziehung des Arrestbefehls (auch der einstweiligen Verfügung) unstatthaft, wenn seit dem Tage seiner Verkündung oder seiner Zustellung an die Partei, die ihn beantragt hat, ein Monat verstrichen ist. Das heißt zunächst, daß der Arrestbefehl oder die einstweilige Verfügung, soweit sie nicht verkündet werden, grundsätzlich von Amts wegen an die Partei zuzustellen sind, die den Antrag gestellt hat. Die immer noch verbreitete Praxis, die Ausfertigung dem Arrest- oder Verfügungskläger formlos zu übersenden, macht zwar die gerichtliche Entscheidung nicht unwirksam, führt aber oft zu Komplikationen, wenn bei der Vollziehung oder später festgestellt werden soll, ob die Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO eingehalten worden ist. Diese Frist ist als gesetzliche Frist unverzichtbar und kann nicht verlängert werden. (Über die Voraussetzungen für die Einhaltung dieser Frist bei Dauerschuldverhältnissen — etwa Unterhalt — oder bei einstweiligen Verfügungen, die Ver- oder Gebote enthalten, sind in diesem Zusammenhang Ausführungen nicht notwendig). Eine Vollziehung nach Ablauf dieser Frist wäre ein grober Gesetzesverstoß. Deshalb ist bei nicht verkündeten Arrestbefehlen oder einstweiligen Verfügungen die förmliche Zustellung an den Antragsteller unentbehrlich, weil nur so eine Kontrolle über die Einhaltung der Frist möglich ist.

§ 929 Abs. 3 ZPO befaßt sich mit der Zustellung an den Antragsgegner und schafft die bei diesen Verfahren nötige Ausnahme gegenüber der sonst allgemein gültigen Regelung des § 750 ZPO. Die Vollziehung der Entscheidung ist demnach auch vor ihrer Zustellung möglich und wirksam, wenn die Zustellung innerhalb einer Woche nachgeholt wird und außerdem die Monatsfrist des Abs. 2 noch nicht verstrichen ist.